

Kleine Anfrage

**der Abg. Ansgar Mayr, Dr. Michael Preusch und
Klaus Burger CDU**

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Vogelgrippe – Stallpflicht, Impfstoffe und vorbeugende Tötung

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind der Landesregierung Ausbrüche von H5N1 bzw. deren Varianten bei Haus- und Wildgeflügel in den letzten fünf Jahren bekannt, unter Darlegung, ob es ein Screeningprogramm bei Haus- und Wildgeflügel in Baden-Württemberg gibt?
2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen bzw. wird sie ergreifen, um eine Ausbreitung der Vogelgrippe zu vermeiden?
3. Sind der Landesregierung wirksame Impfstoffe für Geflügel zur Prävention der Vogelgrippe bekannt, unter Angabe, ob diese in Baden-Württemberg, Deutschland und/oder der EU, bzw. dem EU-Ausland zugelassen sind bzw. wann mit einer Zulassung in Baden-Württemberg zu rechnen ist?
4. Können im Falle einer behördlich angeordneten Stallpflicht die Eier von Legehennen mit dem Merkmal „Freilandhaltung“ verkauft werden oder sind sie dann mit dem Merkmal „Bodenhaltung“ oder ähnlichem zu versehen?
5. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, während der Vogel-Grippephase durch eine freiwillige Stallhaltung von circa zwei Monaten, die Eier gewerblicher Hühnerhalter trotzdem mit dem Merkmal „Freilandhaltung“ vertreiben zu dürfen?
6. Wie bewertet die Landesregierung eine Stallpflicht für Groß-, Wasser- und Ziergeflügel im Hinblick auf eine artgerechte Tierhaltung?
7. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen an H5N1-erkranktes Geflügel wieder gesund geworden ist?

Eingegangen: 15.3.2023 / Ausgegeben: 3.5.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Welche Auswirkungen hat eine Keulung des kompletten Bestands auf bedrohte Rassen, die zum Teil in der Natur bereits ausgestorben sind, unter Darlegung, wie die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Ausnahmegenehmigung, die die Stadt Karlsruhe im Jahr 2022 dem Karlsruher Zoo erteilt hat, wonach bei gefährdeten Arten keine Tiere vorbeugend getötet werden mussten, bewertet?
9. Welche Möglichkeiten haben Kleintierzüchter im Falle einer Infektion eines Tieres, um eine Keulung des Gesamtbestands zu vermeiden und somit wertvolle Zuchttiere nicht zu verlieren, was letztlich die Rassenvielfalt fördert?
10. Sind der Landesregierung Übertragungen von H5N1 oder von Virusvarianten auf Säugetiere, wie kürzlich u. a. bei Nerzen nachgewiesen, bekannt unter Darlegung, wie sie das Risiko einer Übertragung auf den Menschen (Zoonose) bewertet?

15.3.2023

Mayr, Dr. Preusch, Bürger CDU

Begründung

Bei der Vogelgrippe gilt es neben der Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der Erkrankung auch die Versorgungssicherheit mit dem Lebensmittel „Ei“ und „Geflügel“ zu gewährleisten. Hier könnte nach Ansicht der Fragesteller eine kurze temporäre freiwillige Stallhaltung einen wichtigen Beitrag leisten – auch, wenn im eigenen Landkreis noch keine Vogelgrippe nachgewiesen wurde („Das Virus kennt keine Landkreisgrenzen“). Gleichzeitig könnte eine entsprechende Impfung das Risiko der Vogelgrippe und somit auch ein Versorgungsrisiko reduzieren. Die Keulung eines kompletten Bestands birgt das Risiko eines Verlustes seltener Geflügelrassen – für die sich insbesondere die Kleintierzüchter engagieren.

Neuere Informationen sprechen für eine Übertragung des Virus H5N1 auf Säugetiere, welches ein striktes Monitoring – vergleichbar der Schweinegrippe – bedingen sollte.

Antwort

Mit Schreiben vom 6. April 2023 Nr. MLRZ-0141-1/52/1 beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Sind der Landesregierung Ausbrüche von H5N1 bzw. deren Varianten bei Haus- und Wildgeflügel in den letzten fünf Jahren bekannt, unter Darlegung, ob es ein Screeningprogramm bei Haus- und Wildgeflügel in Baden-Württemberg gibt?

Zu 1.:

Ausbrüche in den letzten 5 Jahren:

In den Jahren 2018 und 2019 kam es zu keinen Ausbrüchen der Geflügelpest, weder bei den Wildvögeln noch bei den gehaltenen Vögeln.

Im Jahr 2020 wurden zwei Ausbrüche (H5N8) der Geflügelpest festgestellt:

- Am 7. Februar 2020 in einer Geflügelhaltung im Hohenlohekreis
- Am 24. Dezember 2020 bei einem Mäusebussard im Schwarzwald-Baar-Kreis

Im Jahr 2021 kam es aufgrund einer Verbreitung des hochpathogenen aviären Influenza-(HPAI) Virus (H5N8) durch einen Geflügelhändler aus Nordrhein-Westfalen in Baden-Württemberg zu insgesamt 65 amtlich festgestellten Ausbrüchen in Geflügelhaltungen. Zusätzlich wurden noch bei 12 Wildvögeln das HPAI-Virus nachgewiesen.

Folgende Landkreise waren betroffen:

- Breisgau-Hochschwarzwald (17 Ausbrüche in Geflügelhaltungen [H5N8])
- Böblingen (ein Ausbruch in einer Hühnerhaltung [H5N8])
- Emmendingen (fünf Ausbrüche in Geflügelhaltungen [H5N8], ein Ausbruch bei einem Säger [H5N0])
- Freiburg (fünf Ausbrüche in Geflügelhaltungen [H5N8])
- Konstanz (vier Ausbrüche bei Wildvögeln: zwei Greifvögel [H5N5], ein Rabe [H5N5], ein Schwan [H5N4])
- Lörrach (vier Ausbrüche in Geflügelhaltungen [H5N8])
- Ludwigsburg (ein Ausbruch in einer Geflügelhaltung [H5N8])
- Ortenaukreis (drei Ausbrüche in Geflügelhaltungen [H5N8])
- Ravensburg (vier Ausbrüche in Geflügelhaltungen [H5N8])
- Rems-Murr-Kreis (ein Ausbruch in einer Geflügelhaltung [H5N8])
- Reutlingen (ein Ausbruch in einer Geflügelhaltung [H5N8])
- Rottweil (ein Ausbruch in einer Geflügelhaltung [H5N8])
- Schwarzwald-Baar-Kreis (fünf Ausbrüche in Geflügelhaltungen [H5N8], sieben Ausbrüche bei Wildvögeln: fünf Schwäne [H5N1], ein Greifvogel [H5N1], eine Wildgans [H5N1])
- Waldshut (17 Ausbrüche in Geflügelhaltungen [H5N8])

Im Jahr 2022 kam es insgesamt zu 50 Ausbrüchen der Geflügelpest.

Das hochpathogene aviäre Influenzavirus wurde bei 48 Wildvögeln in den Kreisen

- Karlsruhe,
- Ostalbkreis,
- Böblingen,
- Schwarzwald-Baar-Kreis und
- Mannheim festgestellt.

Es waren Greifvögel, Wildgänse, Graureiher, Wildenten und Schwäne betroffen. Bei allen Ausbrüchen inklusive bei den zwei Ausbrüchen in den Wildparks in Heidelberg und in Karlsruhe wurde das HPAI-Virus Subtyp H5N1 nachgewiesen.

Screeningprogramm:

Nach der DVO (EU) 2020/690, welche auf der Grundlage des Artikels 28 der VO (EU) 2016/429 erlassen wurde, sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, jährlich landesweite Überwachungsprogramme auf HPAIV (hochpathogenes aviäres Influenzavirus) und LPAIV (niedrig pathogenes aviäres Influenzavirus) durchzuführen.

Die spezifischen Vorgaben an diese Überwachungsprogramme sowie die Falldefinitionen für HPAI sind in den Anhängen II und I der DelVO 2020/689 geregelt.

Dieses EU-Programm ist unabhängig von und ergänzend zu den bestehenden rechtlichen Verpflichtungen der Geflügelhalter zur Durchführung der Routineuntersuchungen bzw. amtlichen Untersuchungen im Verdacht- bzw. Seuchenfall nach den Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung oder dem freiwilligen Beprobungsprogramm des Geflügelwirtschaftsverbandes durchzuführen.

Die Probenzuweisung bei Nutzgeflügel im BMEL-Überwachungsprogramm für das Jahr 2022 wurde bundesweit bei 605 Betrieben belassen. Die Zuteilung auf die Länder erfolgt unter ergänzender Berücksichtigung der Kriterien Geflügeldichte und der zurückliegenden HPAI-Epidemie (risikoorientiert) sowie der Einbindung aller Länder. Zur Erstellung des Stichprobenplanes wurden Betriebe mit mehr als 100 Tieren zugrunde gelegt.

Die landesweiten Untersuchungszahlen und -ergebnisse bei Geflügel und anderen gehaltenen Arten als Geflügel sowie bei Wildvögeln werden in Halbjahresberichten durch das CVUA Freiburg zusammengestellt.

Das Wildvogelmonitoring wird seit dem Jahr 2011 als sog. passives Monitoring an toten bzw. verendet aufgefundenen bzw. Wildvögeln mit Krankheitserscheinungen durchgeführt.

Das erforderliche Probenkontingent beträgt im AI-Überwachungsprogramm bundesweit 1 850 Wildvögel.

Als Zielarten bleiben die Wasservögel sowie die Greifvögel als Risikospezies bzw. Indikatorvögel erhalten.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wasservogelzählungen bilden der Obersee des Bodensees, der Hochrhein sowie der südliche und nördliche Oberrhein die Schwerpunktgebiete des Wasservogelmonitorings. Des Weiteren werden Gebiete mit zurückliegenden HPAIV-Feststellungen bzw. zusammenhängende Biotopie berücksichtigt.

Zudem werden landesweit die betreffenden Greifvogelarten sowie vermehrte Totfunde von Wasservögeln in das Monitoring miteinbezogen.

Auf der Grundlage des § 10 Tiergesundheitsgesetz (Monitoring) hat das BMEL eine Verordnung erlassen, welche die ergänzende Beprobung von lebenden Wildvögeln anhand der Jagdstrecke bzw. über Kotproben vorsieht (aktives Monitoring). So erfolgt auch eine Beprobung bei den regulären Jagdstrecken (Enten/Gänse) bzw. den Vergrämungsabschüssen.

Für Baden-Württemberg wurde bislang ein Mindestprobenkontingent aus der regulären Jagdstrecke von mindestens 170 erlegten Tieren veranschlagt und ist entsprechend der Jagdzeiten ab September durchzuführen.

Aufgrund der angespannten Seuchensituation wurde dieses Mindestprobenkontingent aus der Jagdstrecke seit dem Jahr 2020 auf 235 erlegte Tiere erhöht und verteilt sich insbesondere wie folgt:

Alb-Donau-Kreis	20
Biberach	15
Bodenseekreis	20
Breisgau-Hochschwarzwald	20
Emmendingen	10
Heilbronn Land	10
Karlsruhe Land	20
Konstanz	10
Ortenaukreis	20
Ostalbkreis	15
Rastatt	15
Ravensburg	20
Rhein-Neckar-Kreis	20
Sigmaringen	10
Tauberbischofsheim	10
Summe	235

Ergänzend kann die Beprobung auch im Rahmen anderer ornithologischer Untersuchungen bzw. mittels Kottupfer erfolgen, sofern eine eindeutige Zuordnung zur Vogelart gewährleistet ist.

In Nordbaden kommen Gänse mittlerweile sehr häufig vor. Mit Inkrafttreten des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes unterliegen Grau-, Nil-, und Kanadagänse auch in Baden-Württemberg den jagdrechtlichen Bestimmungen. Somit werden auch diese Arten, neben den Enten, seit dem Jahr 2018 in das aktive Wildvogelmonitoring miteinbezogen.

Die Jagdausübungsberechtigten sind auch nach § 54 der Geflügelpest-Verordnung verpflichtet, gehäuftes Auftreten an kranken oder verendet aufgefundenen Wildvögeln der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde unter Angabe des Fundortes unverzüglich anzuzeigen sowie Proben von erlegten Enten und Gänsen nach Anweisung der zuständigen Behörde zum Zwecke der virologischen Untersuchung zu entnehmen.

Auch die übrigen mit Wildvögeln befassten Personenkreise sollten in gleicher Weise wie die Jagdausübungsberechtigten verfahren und beim Auftreten vermehrter oder verdächtiger Krankheitserscheinungen diese Beobachtungen der zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde melden.

Diese entscheidet ggf. nach Hinzuziehung eines ornithologischen Sachverständigen (z. B. der Vogelwarte Radolfzell), ob eine diagnostische Abklärungsuntersuchung der Todesursache zu veranlassen ist bzw. ob die Monitoringmaßnahmen zur besseren Einschätzung der Situation intensiviert werden müssen.

Graugansprojekt Stuttgart:

Im Rahmen des Forschungsprogramms des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg „Wildvögel und Vogelgrippe“ wurden niedrig pathogene Influenzaviren in Kotabstrichen von Graugänsen in Stuttgart nachgewiesen.

Graugänse wechseln oft zwischen natürlichen Habitaten (z. B. Naturschutzgebieten) und städtischen Lebensräumen und stellen somit Brückenarten dar. Sie kommen regelmäßig mit Zugvögeln (Schwänen, Enten, Möwen etc.) in Kontakt und können sich bei diesen mit aviärer Influenza infizieren.

Der Schwerpunkt des Projekts liegt auf der Analyse von saisonal entnommenen Kotabstrichen von Gänsen (ca. 600 Tiere) und Tupferprobenentnahmen anlässlich der Beringung (ca. 100 Tiere) mittels PCR-Untersuchung auf Influenzaviren in Ergänzung des passiven Monitorings. Zudem werden die Gänse weiter beringt sowie die Ringe in regelmäßigen Abständen abgelesen. Die Laboruntersuchungen erfolgen am CVUA Stuttgart. Positive Proben werden zur Abklärung an das Nationale Referenzlabor für Aviäre Influenza (NRL-AI) am Friedrich-Loeffler-Institut geschickt. Das Projekt hat sich bewährt und wird durch das NRL-AI befürwortet. Es wird daher zunächst bis Ende 2023 weitergeführt und aus Tierseuchemitteln finanziert.

Die Untersuchungen der Wildvögel in den zurückliegenden Jahren 2019 bis 2021 verteilen sich wie folgt:

Wildvogel- monitoring BW	Aktives Monitoring		Passives Monitoring		Gesamt
	untersuchte Vögel	HPAIV- positiv H5/H7	untersuchte Vögel	HPAIV- positiv H5/H7	
2019	790	0	190	0	980
2020	927	0	299	1	1 226
2021	773	1	743	11	1 516

Im Jahr 2021 wurden landesweit 1 516 Wildvögeln untersucht. Davon reagierten 33 Tiere positiv auf Aviäre Influenza A. Die weiterführenden Untersuchungen des Nationalen Referenzlabors ergaben bei insgesamt 12 Vögeln ein positives Ergebnis auf HPAIV mit einer Verteilung auf folgende Subtypen: 7 x H5N1, 3 x H5N5, 1 x H5N4 und 1 x H5 ohne weitere Differenzierung der Neuraminidase.

Monitoring in Geflügelbeständen/gehaltenen Vögeln anderer Arten

Untersuchungsjahr	Anzahl der Proben
2018	2 161
2019	2 352
2020	3 391
2021	12 624
2022	7 166
Gesamtergebnis	27 694

2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen bzw. wird sie ergreifen, um eine Ausbreitung der Vogelgrippe zu vermeiden?

Zu 2.:

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat bereits zwei Allgemeinverfügungen zum mobilen Geflügelhandel sowie zu den Biosicherheitsanforderungen in sogenannten Kleinsthaltungen für das gesamte Land erlassen. Über die Anordnung von regionalen oder kreisweiten Aufstallungsgebotszonen entscheiden die örtlichen Veterinärämter in eigener Zuständigkeit.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beobachtet die aktuelle Entwicklung des Geflügelpestgeschehens im Land weiterhin sorgfältig und steht mit den zuständigen Behörden vor Ort sowie externen Experten wegen der zu ergreifenden Maßnahmen in engem Kontakt, um auf wesentliche Änderungen rasch reagieren zu können. Der Entscheidung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Zusammenhang mit der Geflügelpest ist nach § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung eine Risikobewertung zugrunde zu legen. Unter Berücksichtigung der Verteilung des Nachweises der Geflügelpest bei Wildvögeln im Land, der aktuellen Risikoeinschätzungen des Friedrich-Loeffler-Instituts zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 (HPAI H5) und des Max-Planck-Institut für Ornithologie in Radolfzell, jeweils vom 13. März 2023, werden die entsprechenden Maßnahmen getroffen.

3. Sind der Landesregierung wirksame Impfstoffe für Geflügel zur Prävention der Vogelgrippe bekannt, unter Angabe, ob diese in Baden-Württemberg, Deutschland und/oder der EU, bzw. dem EU-Ausland zugelassen sind bzw. wann mit einer Zulassung in Baden-Württemberg zu rechnen ist?

Zu 3.:

Nach dem EU-Recht waren bis jetzt präventive Impfungen gegen Geflügelpest nicht zulässig und verboten. Doch infolge von Überlegungen, die Anwendung von Impfstoffen, präventiv oder als Notimpfung, gegen bestimmte Tierseuchen, u. a. auch Geflügelpest, zu ermöglichen wurde die Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 erlassen. Es bestehen aber weiterhin offene Fragen, die im Zusammenhang mit einer Impfung gegen die Geflügelpest geklärt werden müssen. Beispielsweise gewährt die Impfung keinen hundertprozentigen Schutz gegen die verschiedenen Geflügelpestvirusstämme. Derzeit ist zudem kein geeigneter Impfstoff zugelassen. Mögliche Auswirkungen auf den Handel müssen ebenso geklärt werden wie die Kostenübernahme der Überwachung der Impfung. Nach Kenntnis des Ministeriums werden derzeit in Frankreich an Enten, in Ungarn und der Tschechischen Republik an Gänsen, in Italien an Puten und in den Niederlanden an Hühner Impfversuche durchgeführt. Hierzu liegen noch keine abschließenden Erkenntnisse vor.

4. Können im Falle einer behördlich angeordneten Stallpflicht die Eier von Legehennen mit dem Merkmal „Freilandhaltung“ verkauft werden oder sind sie dann mit dem Merkmal „Bodenhaltung“ oder ähnlichem zu versehen?

5. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, während der Vogel-Grippephase durch eine freiwillige Stallhaltung von circa zwei Monaten, die Eier gewerblicher Hühnerhalter trotzdem mit dem Merkmal „Freilandhaltung“ vertreiben zu dürfen?

Zu 4. und 5.:

Für die Vermarktung von Eiern aus konventioneller Freilandhaltung bei behördlich angeordneter Stallpflicht sind die Bestimmungen des Anhangs II Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 (Vermarktungsnormen Eier) maßgeblich.

Erfolgt die Aufstallung *nach entsprechender behördlicher Anordnung*, können Eier aus Freilandhaltung bis zu 16 Wochen weiterhin als Ware aus Freilandhaltung gekennzeichnet und vermarktet werden. Überschreitet die Dauer der Aufstallungspflicht 16 Wochen, dürfen die Eier nicht mehr als Freilandeier verkauft werden. Betriebe dürfen die Eier dann nur noch als Eier aus Bodenhaltung vermarkten.

Wenn konventionell gehaltene Legehennen *ohne behördliche Anordnung* aufgestellt werden, widerspricht es den Vermarktungsnormen für Eier aus Freilandhaltung. Bei einer freiwilligen Aufstallung können die Eier nicht mehr als Freilandhaltungseier vermarktet werden. Sie sind ab dem Tag der freiwilligen Aufstallung bzw. nach 16 Wochen Aufstallungspflicht als Bodenhaltungseier zu kennzeichnen und zu vermarkten.

Geflügel, das nach den Vorschriften der EU-Öko-Verordnung gehalten wird, muss Zugang zu einem Grünauslauf haben, wann immer die Witterung dies zulässt, mindestens jedoch ein Drittel seiner Lebenszeit. Ferner gelten Vorgaben für die Fütterung und das Tiergesundheitsmanagement. Sollte es zu einem Seuchengeschehen, z. B. der Geflügelpest/Vogelgrippe, mit behördlich angeordneter Aufstallungspflicht kommen, so muss auch Bio-Geflügel aufgestellt werden. Die Tiere werden in dieser Zeit weiterhin nach den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung gehalten. Bio-Legehennen die ohne behördliche Anordnung aufgestellt werden, verlieren den Bio-Status und die Eier müssen als konventionelle Ware vermarktet werden.

6. Wie bewertet die Landesregierung eine Stallpflicht für Groß-, Wasser- und Ziergeflügel im Hinblick auf eine artgerechte Tierhaltung?

Zu 6.:

Für Tiere, die normalerweise im Freiland leben, kann die Stallpflicht zu erheblichen Problemen führen. Soweit möglich sollten deshalb in die Risikobewertung zur Anordnung der Aufstallung auch Aspekte des Tierschutzes einbezogen werden. Gründe des Tierschutzes spielen darüber hinaus auch bei der Prüfung möglicher Ausnahmen von der Stallpflicht durch die zuständige Behörde eine entscheidende Rolle.

Neben der Möglichkeit der Haltung des Geflügels in einem geschlossenen Stall oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Voliere), sind nach einer Risikobewertung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auch Volieren mit Draht- oder Netzabdeckungen mit einer maximalen Maschenweite von 25 mm möglich. Im Einzelfall können unter Zugrundelegung einer Risikobewertung auch Ausnahmegenehmigungen zur Stallpflicht erteilt werden.

7. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen an H5N1-erkranktes Geflügel wieder gesund geworden ist?

Zu 7.:

Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind empfänglich für Influenzaviren der Vögel (AIV). Wildlebende Wasservögel sind die natürlichen Reservoirs der AIV. Wie eine Infektion mit dem aviären Influenzavirus verläuft, hängt von der betroffenen Vogelart ab. Die Sterblichkeitsrate bei einer Infektion mit dem Subtyp H5N1 ist insbesondere bei Hühner- und Putenhaltungen sehr hoch, bis zu 100 %.

8. *Welche Auswirkungen hat eine Keulung des kompletten Bestands auf bedrohte Rassen, die zum Teil in der Natur bereits ausgestorben sind, unter Darlegung, wie die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Ausnahmegenehmigung, die die Stadt Karlsruhe im Jahr 2022 dem Karlsruher Zoo erteilt hat, wonach bei gefährdeten Arten keine Tiere vorbeugend getötet werden mussten, bewertet?*

Zu 8.:

Im Bereich der gefährdeten Nutztierassen wird diese Problematik immer wieder diskutiert. Die Tötung eines kompletten Bestandes würde den einzelnen betroffenen Betrieb sehr stark treffen. Es besteht jedoch der Vorteil, dass solche Bestände im Land auf mehrere oder sogar viele Betrieben verteilt sind. Damit besteht im Seuchenfall die Chance, dass nur wenige Betriebe betroffen sind. Somit ist das Risiko minimiert, dass eine Keulung von erkrankten Tieren zu einem Verschwinden einer gefährdeten Nutztierasse führen wird.

Zoologische Gärten und Tierparks müssen geeignete Biosicherheitsmaßnahmen treffen, um einer Einschleppung von Tierseuchen vorzubeugen bzw. eine Weiterverbreitung im Ereignisfall sicher zu verhindern.

Hierzu gilt es geeignete betriebseigene Biosicherheitsmaßnahmen zu definieren und stets konsequent anzuwenden, regelmäßig kritisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen sowie ein entsprechendes Bekämpfungskonzept für den Ereignisfall zu erstellen.

Die präventiven Biosicherheitsmaßnahmen sind im täglichen Arbeitsalltag routinemäßig umzusetzen, um im Falle eines Ausbruches der Geflügelpest direkt auf Notfallmodus und das Bekämpfungskonzept umstellen zu können. Das haben die letzten HPAI-Ausbrüche in Zoos (Karlsruhe und Heidelberg) gezeigt. Wesentlich ist das frühe Erkennen und Melden tierseuchenverdächtiger Krankheitserscheinungen. Um von obligaten Bekämpfungsmaßnahmen ausgenommen werden zu können, müssen die Zoos bereits vor Ausbruch der Geflügelpest individuelle Bekämpfungskonzepte erstellt haben. Diese sind von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu genehmigen, daher empfiehlt sich hierfür bereits im Vorfeld eine enge Zusammenarbeit von Zoo und Behörde.

Durch das Erstellen und Umsetzen solcher Bekämpfungskonzepte sollen auch die Grundlagen und Voraussetzungen für die Risikobewertung und Entscheidung der zuständigen Behörde geschaffen werden, welche Maßnahmen im Tierseuchenfall umgesetzt werden müssen (VO [EU] 2016/429, Artikel 61) und wo im Speziellen Ausnahmen möglich sind z. B. Ausnahmen von der Bestandstötung oder die Umsetzung einer Notimpfung (DUR 2020/687/EU Artikel 13 Absatz 2 und 3 i. V. m. Artikel 12 und in Ergänzung mit GeflPestSchV § 20, ggf. § 21 Absatz 4 Nr. 4 und § 47).

Eine Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, sofern die Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern durch geeignete Biosicherheitsmaßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit und nach bestem Wissen und Gewissen verhindert wird. Die Bekämpfungskonzepte sind daher vor Ausbruch der Geflügelpest von der zuständigen Behörde genehmigen zu lassen und ständig aktuell zu halten. Eine regelmäßige Prüfung (Empfehlung: ein- bis zweimal im Jahr) muss dabei in die Betriebsstruktur etabliert werden.

Der Karlsruher Zoo hatte 2022 nach Absprache mit dem Friedrich-Loeffler-Institut und der zuständigen Behörde ein Konzept zur Freitestung nach HPAI-Ausbruch erstellt, welches erfolgreich durchgeführt wurde.

9. Welche Möglichkeiten haben Kleintierzüchter im Falle einer Infektion eines Tieres, um eine Keulung des Gesamtbestands zu vermeiden und somit wertvolle Zuchttiere nicht zu verlieren, was letztlich die Rassenvielfalt fördert?

Zu 9.:

Nach VO (EU) 2020/687 Artikel 13 Absatz 2 besteht unter strengen, vorgegebenen Bedingungen die Möglichkeit, bei Ausbruch der Geflügelpest in einem Bestand Ausnahmen von der kompletten Bestandstötung einzuräumen. Dies kommt jedoch nur in Betracht, wenn die zuständige Behörde vor Ausbruch der Geflügelpest eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Der Betrieb muss im Vorfeld aktiv werden und vergleichbar wie bei den Zoos u. a. Konzepte für betriebseigene Biosicherheit und Bekämpfung bei Ausbruch erstellen, welche die Behörde kritisch prüfen wird.

10. Sind der Landesregierung Übertragungen von H5N1 oder von Virusvarianten auf Säugetiere, wie kürzlich u. a. bei Nerzen nachgewiesen, bekannt unter Darstellung, wie sie das Risiko einer Übertragung auf den Menschen (Zoonose) bewertet?

Zu 10.:

Die aviäre Influenza ist in erster Linie eine Erkrankung durch Influenza A-Viren bei Vögeln. Eine Übertragung aviärer Influenzaviren von einem infizierten Vogel auf Menschen oder andere Säugetiere ist nur bei sehr engem Kontakt und dem Vorliegen einer hohen Viruslast möglich.

Folgende Meldungen von neu betroffenen Säugetieren wurden im Februar veröffentlicht:

An der Ostküste Schottlands wurde HPAIV H5N1 in tot geborgenen Seehunden nachgewiesen.

In den USA sind seit dem 1. Februar 2023 insgesamt 22 Säugetiere HPAIV H5-positiv getestet worden (Bär, Luchs, Otter, Streifenskunk, Puma, Waschbär, Fuchs).

In Peru meldeten die Behörden neben einem umfangreichen Vogelsterben entlang der Küste auch das Auftreten gehäufte Todesfälle (bis zu 1 000) bei Mähnenrobben (*Otaria flavescens*), bei denen Infektionen mit HPAIV H5N1 festgestellt wurden.

Auch in Chile wurde im Februar eine tote Mähnenrobbe HPAIV H5N1-positiv getestet. Insbesondere im Zuge der massenhaften Todesfälle bei Mähnenrobben werden Virusübertragungen von Robbe zu Robbe nicht ausgeschlossen.

Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation wurden seit 2003 weltweit über 2 600 humane Erkrankungen und 1 100 Todesfälle durch hochpathogene aviäre Influenzaviren berichtet. Betroffen sind hierbei bislang vor allem Regionen im asiatisch-pazifischen Raum. In Deutschland sind bislang noch keine Infektionen mit HPAIV bekannt geworden. Die humanen Erkrankungen werden vor allem durch die aviären Influenza-Subtypen HPAIV/A(H5N1) und HPAIV/A(H7N9) verursacht. Vereinzelt wurden auch die Subtypen A(H5N6) und A(H9N2) bei humanen Infektionen nachgewiesen. Trotz der sehr hohen Anzahl an Ausbrüchen von H5N1 bei Geflügel und eines anzunehmenden vielfachen Kontakts zwischen Mensch/Säugetier und infizierten Vögeln kommen Infektionen mit HPAIV bei Menschen immer noch sehr selten vor. Bei landlebenden und marinen Säugetieren hat jedoch die Zahl der Infektionen mit HPAIV/A(H5N1) nach Auskunft des Friedrich-Loeffler-Instituts in den letzten Monaten zugenommen. Betroffen waren u. a. Seehunde und Robben. Von Letzteren ist allerdings bekannt, dass sie sich schon in früheren Jahren mit aviären Influenzaviren infiziert hatten.

Seit Oktober 2022 sind sechs humane Infektionen mit HPAIV/A (H5N1) bekannt geworden. Zwei Fälle unter Familienmitgliedern in Kambodscha, zwei Fälle in China, ein Fall in Ecuador, und ein Fall in Vietnam sowie zwei hochpathogene aviäre Influenza A-Infektionen durch das HPAIV/A (H5N6) in China. Nach aktueller Einschätzung des Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) wird das Risiko einer zoonotischen Influenzavirusübertragung auf den Menschen mit Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit nach wie vor als gering eingestuft, allerdings wird von einem moderaten Risiko für beruflich exponierte Gruppen, die engen Kontakt mit infiziertem Geflügel haben, ausgegangen. Dieser Bewertung schließt sich die Landesregierung an. Das Landesgesundheitsamt beobachtet und bewertet das Infektionsgeschehens, vor allem in Hinblick auf das mögliche Auftreten von Veränderungen des Virus die eine Übertragbarkeit auf den Menschen begünstigen können, fortlaufend.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz